## Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung	□ Anmeldung	□ Änderung	□ Abmeldung	
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)				
Name:				
PLZ:	Ort:			
Straße:				
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers				
Name:	ne: Vo		name:	
PLZ:	Ort:			
Straße:				
Telefon:	Fax:			
Handy:	E-Ma	E-Mail:		
Betriebsart / Tätigkeit				
<ul><li>Erzeuger (Urproduktion)</li><li>Hersteller/Abpacker</li><li>Dienstleistungsbetrieb</li></ul>		Hersteller, die im wese zelhandelsstufe verkau Einzelhändler Sonstiges	ıfen	
Angaben zum Produktsortiment				
Unterschrift				
Ich bestätige die Angaben der M	Neldung mit meiner Unte	erschrift.		
Ort / Datum	U	Unterschrift Lebensmittelunternehmer		

Über die Hinweise zum Datenschutz können Sie sich auf der Internetseite des Landkreises Kronach (www.landkreis-kronach.de) informieren. Das Hinweisblatt Datenschutz zu den Informationspflichten nach Art.13 DSGVO händigen wir Ihnen auf Wunsch gerne aus.